



Satzung des Vereins Kaiserentreue Jugend e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kaiserentreue Jugend e.V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. (Hinweis hierzu siehe unten)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, die geschichtliche Wahrnehmung der Monarchie in der Öffentlichkeit zu erweitern. Des Weiteren verfolgt der Verein den Zweck der Aufrechterhaltung der Tradition der Monarchie in Deutschland.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im ersten Jahr handelt es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr, welches vom Tag der Gründung des Vereins bis zum 31.12.2007 läuft.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches (aktives) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen bedarf die Mitgliedschaft der ausdrücklichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes können nur außerordentliche (passive) Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung bei dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der schriftlich zu ergehen hat und mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Kalendermonat Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn das betroffene Mitglied:

a) seinen sich aus der Vereinssatzung ergebenden Verpflichtungen in erheblicher Weise, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht nachgekommen ist, insbesondere den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

b) in grober Weise die Zielsetzung des Vereines gefährdet oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat.

Mit der Beschlussfassung durch den Vorstand gilt die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes als erloschen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Vorstandes, der schriftlich zu begründen ist, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Kalendermonat Beschwerde einzulegen. In diesem Falle entscheidet über die Beschwerde die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig, d. h. nicht anfechtbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragverpflichtung gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

4. Scheidet ein Mitglied infolge eigenen Austritts oder infolge von Ausschluss aus dem Vereins aus, so hat es alles, was ihm der Verein im Zuge der Mitgliedschaft überlassen hat, unverzüglich an den Vereinsvorstand herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist insoweit ausgeschlossen.

Das ausgeschiedene Mitglied ist weiterhin verpflichtet, dem Vorstand alle erforderlichen Informationen zu erteilen, soweit diese zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich sind.

§5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der gleichfalls gültigen Beitragsordnung richtet.

Die Beitragsordnung ist durch die erste Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu beschließen.

Änderungen der Beitragordnung können nur mit Wirkung für die Zukunft und nur im Rahmen der alljährlichen durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beitrag ist jeweils zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres im Voraus als Jahresbeitrag fällig und zahlbar. Bei einem Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres hat das neue Mitglied den Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch anstehenden vollen Kalendermonate des Jahres zu entrichten.

Im Hinblick auf die Gründungskosten zählt das Gründungsjahr als volles Geschäftsjahr, so dass hierfür der volle Jahresbeitrag zu entrichten ist.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Ausschüsse

2. Zur Durchführung von besonderen Aufgaben können seitens der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Die Einsetzung eines Ausschusses kann nur mit einer 2/3 Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Jedem Ausschuss stehen ein Vorsitzender sowie ein stellv. Vorsitzender vor. Diese sind gleichfalls in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu wählen. Die Aufgabenkompetenzen des jeweiligen Ausschusses sind in jedem einzelnen Fall in eindeutiger Weise zu regeln. Der entsprechende Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereines. Der zu wählende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

2. Der amtierende Vorstand hat in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Diese hat bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Kalenderjahres an einem beliebigen Ort in Deutschland stattzufinden.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einladungsfrist von vier Wochen zu beachten. Von dieser Fristvorschrift kann aus wichtigem Grunde abgewichen werden, wenn dies durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereines im Rahmen der Jahreshauptversammlung genehmigt wird.

Darüber hinaus ist unter Einhaltung der gleichen Form- und Fristvorschriften eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder

b) dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines unter Einreichung einer schriftlichen Tagesordnung samt Begründung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Die Vertretung ist ausschließlich durch andere Vereinsmitglieder möglich, wobei diese durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren sind und max. für zwei weitere Mitglieder in Vollmacht auftreten dürfen. Die schriftliche Vollmacht muss bei Eröffnung der Versammlung vorliegen. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht möglich.

4. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Stimmzählung als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Tagesordnungspunkte zu entscheiden:

a) Entlastung des Vorstandes

b) Vorstandswahlen

c) Festlegung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem stellv. Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Schatzmeister

e) zwei Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, jeweils für drei Kalenderjahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere

a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

b) die Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr in der Jahreshauptversammlung,

c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) die Verwaltung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Satzungsänderung

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu einer Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sein.

§10 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage Ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie tritt vorläufig in Kraft durch Unterschrift des amtierenden Vorstandes, der sich dadurch ausdrücklich verpflichtet, die Eintragung ins das Vereinsregister zu beantragen.

Berlin, den 27. Januar 2007

Der Vorstand der KAISERTREUEN JUGEND

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

(Jens Schwarze)

(Michael Sonntag)

Kassenwart

Schriftführer

(Tobias Vitten)

(Heinz Emmrich)